



**PÄDAGOGISCHE
HOCHSCHULE
FREIBURG**

University of Education

**Studienordnung für die
Diplomstudiengänge in
Erziehungswissenschaft**

Fassung unter Vorbehalt

Stand März 2002

Diese Studienordnung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Freiburg, den 28. Februar 2002

Prof. Dr. Uwe Bong
- Prorektor -

Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den grundständigen Diplomstudiengang und für den Diplomaufbaustudiengang in Erziehungswissenschaft			
Vom			
<p>Auf Grund von § 32 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) in der Fassung vom 01. Februar 2000 (GBl. 2000, S. 269) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den grundständigen Diplomstudiengang und für den Diplomaufbaustudiengang in Erziehungswissenschaft vom 27. November 2000 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule am 15. Februar 2002 folgende Studienordnung für den grundständigen Diplomstudiengang und für den Diplomaufbaustudiengang in Erziehungswissenschaft beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom seine Zustimmung erteilt.</p>			
Inhaltsübersicht			
	§§		
1. Allgemeines			
1.1 Studienrichtungen, Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen	1		
1.2 Dauer und Gliederung des Studiums	2		
1.3 Leistungsnachweise	3		
2. Grundstudium des grundständigen Studiengangs			
2.1 Erziehungswissenschaftlicher Bereich			
2.1.1 Allgemeine Erziehungswissenschaft / Erziehungswissenschaft I	4- 5		
2.2. Beifächer			
2.2.1 Psychologie	6- 7		
2.2.2 Soziologie	8- 9		
2.3 Ergänzende Studienbereiche			
2.3.1 Studieneingangsphase	10		
2.3.2 Empirische Forschungsmethoden und Statistik	11-12		
		2.3.3 Studium freier Wahl	13
		2.4 Berufspraktische Studien	14-15
		3. Hauptstudium des grundständigen Studiengangs und Aufbaustudium	
		3.1 Erziehungswissenschaftlicher Bereich	
		3.1.1 Allgemeine Erziehungswissenschaft / Erziehungswissenschaft I	16-17
		3.1.2 Pädagogik der gewählten Studienrichtung / Erziehungswissenschaft II	
		3.1.2.1 Erwachsenenbildung / Weiterbildung	18-19
		3.1.2.2 Medienpädagogik	20-21
		3.1.2.3 Schulpädagogik	22-23
		3.1.2.4 Sozialpädagogik	24-25
		3.2. Beifächer	
		3.2.1 Psychologie	26-27
		3.2.2 Soziologie	28-29
		3.3 Wahlpflichtfächer	
		3.3.1 Deutsch in der Studienrichtung Medienpädagogik	30-31
		3.3.2 Deutsch als Fremdsprache in der Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung	32-33
		3.3.3 EDV / Informatik in den Studienrichtungen Erwachsenenbildung / Weiterbildung, Medienpädagogik, Schulpädagogik	34-35
		3.3.4 Ethik in den Studienrichtungen Medienpädagogik, Schulpädagogik	36-37
		3.3.5 Gemeinwesenarbeit in der Studienrichtung Sozialpädagogik	38-39
		3.3.6 Gender Studies	40-41
		3.3.7 Geographie in der Studienrichtung Medienpädagogik	42-43
		3.3.8 Gesundheitspädagogik	44-45
		3.3.9 Gruppenpädagogik in den Studienrichtungen Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Schulpädagogik, Sozialpädagogik	46-47
		3.3.10 Interkulturelle Pädagogik in den Studienrichtungen Erwach-	

senenbildung/Weiterbildung, Schulpädagogik, Sozialpädagogik	48-49	3.3.23.1 Arbeitslehre (Arbeit – Wirtschaft – Technik)	78-79
3.3.11 Jugendhilfe		3.3.23.2 Chemie	80-81
in der Studienrichtung Sozialpädagogik	50-51	3.3.23.3 Deutsch	
3.3.12 Kunst		nur in der Studienrichtung Schulpädagogik	82-83
in der Studienrichtung Medienpädagogik	52-53	3.3.23.4 Englisch	84-85
3.3.13 Medienpädagogik		3.3.23.5 Französisch	86-87
in den Studienrichtungen Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Schulpädagogik, Sozialpädagogik	54-55	3.3.23.6 Geographie	88-89
3.3.14 Musik		3.3.23.7. Geschichte	90-91
in der Studienrichtung Medienpädagogik	56-57	3.3.23.8 Heimat- und Sachunterricht	92-93
3.3.15 Pädagogik des Elementarbereichs		3.3.23.9 Kunst	94-95
in der Studienrichtung Sozialpädagogik	58-59	3.3.23.10 Mathematik	96-97
3.3.16 Pädagogische Psychologie		3.3.23.11 Musik	98-99
in der Studienrichtung Medienpädagogik	60-61	3.3.23.12 Physik	100-101
3.3.17 Philosophie		3.3.23.13 Politikwissenschaft nur in der Studienrichtung Schulpädagogik	102-103
in der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung	62-63	3.3.23.14 Evangelische Theologie/Religionspädagogik Katholische Theologie/Religionspädagogik	
3.3.18 Politikwissenschaft		nur in der Studienrichtung Schulpädagogik	104-105
in der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung	64-65	3.4 Ergänzender Studienbereich	
3.3.19 Schülerbeurteilung und Bildungsberatung		3.4.1 Recht und Organisation	106
in der Studienrichtung Schulpädagogik	66-67	3.5 Berufspraktische Studien	107-108
3.3.20 Sozialpädagogik		4. Anwendungsbereich, Inkrafttreten	109-110
in der Studienrichtung Medienpädagogik	68-69		
3.3.21 Soziologie			
in der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung	70-71		
3.3.22.1 Evangelische Theologie/Religionspädagogik Katholische Theologie/Religionspädagogik			
in der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung	72-73		
3.3.22.2 Evangelische Theologie/Religionspädagogik Katholische Theologie/Religionspädagogik			
in der Studienrichtung Medienpädagogik	74-75		
3.3.22.3 Evangelische Theologie/Religionspädagogik Katholische Theologie/Religionspädagogik			
in der Studienrichtung Sozialpädagogik	76-77		
3.3.23 Didaktik eines Unterrichtsfachs			
in den Studienrichtungen Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Schulpädagogik			

1. Allgemeines

Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Erziehungswissenschaft auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den grundständigen Studiengang und für den Diplomaufbaustudiengang in Erziehungswissenschaft vom 27. November 2000 und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

Um die Auseinandersetzung der Studierenden mit geschlechtsdifferenzierenden Aspekten von Sozialisations-, Erziehungs- und Bildungsprozessen zu fördern, werden grundsätzlich Theorien, Methoden und Ergebnisse der Frauen- und Geschlechterforschung in die in der Studienordnung aufgeführten Bereiche fachbezogen und fächerübergreifend einbezogen.

§ 1 Studienrichtungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Diplom in Erziehungswissenschaft kann erworben werden

1. durch ein grundständiges Studium, das nach der Diplom-Vorprüfung an einer der folgenden Studienrichtungen orientiert ist:

1.1 Erwachsenenbildung / Weiterbildung (EB/WB),

1.2 Sozialpädagogik (SOZP),

2. durch ein Aufbaustudium in einer der folgenden Studienrichtungen:

2.1 Erwachsenenbildung / Weiterbildung (EB/WB),

2.2 Medienpädagogik (MEDP),

2.3 Schulpädagogik (SCHP),

2.4 Sozialpädagogik (SOZP).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist

1. bei allen Studiengängen die allgemeine oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife;

2. zusätzlich bei dem Aufbaustudiengang

2.1 in der Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung

- entweder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Sonderschulen

- oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Pädagogik als Hauptfach
- oder die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt
- oder ein anderer berufsqualifizierender Abschluss mit Fachprüfung in Pädagogik in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, an einer Fachhochschule oder an einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland;

2.2 in der Studienrichtung Medienpädagogik

- entweder die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt
- oder ein anderer berufsqualifizierender Abschluss in einem pädagogischen oder medienbezogenen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, an einer Fachhochschule oder an einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland, zusätzlich mindestens einjährige hauptberufliche Praxiserfahrungen in einem pädagogischen oder medienbezogenen Arbeitsfeld;

2.3 in der Studienrichtung Schulpädagogik

- entweder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Sonderschulen
- oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Pädagogik als Hauptfach
- oder die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt;

2.4 in der Studienrichtung Sozialpädagogik

- entweder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Sonderschulen
- oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Pädagogik als Hauptfach
- oder die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt
- oder ein anderer berufsqualifizierender Abschluss mit Fachprüfung in Pädagogik in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, an einer Fachhochschule oder an einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland;

3. zusätzlich beim Studium des Wahlpflichtfaches Kunst oder Musik der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung.

§ 2 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des grundständigen Studiengangs beträgt acht Semester. Die Regelstudien-

zeit schließt Zeiten der in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Studien und Prüfungszeiten ein.

1. Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
 - ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
 - ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.
2. Das Lehrangebot des grundständigen Studiengangs erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums beträgt 140 Semesterwochenstunden (SWS).
Davon entfallen
 - auf das Grundstudium 70 SWS (vgl. Abs. 3),
 - auf das Hauptstudium 70 SWS (vgl. Abs. 3).
3. Während des Studiums sind dem Studienziel dienende berufspraktische Studien zu absolvieren.
Sie setzen sich zusammen aus
 - den Praktika im Umfang von zwei Monaten im Grundstudium und
 - den Praktika im Umfang von vier Monaten im Hauptstudium
 sowie aus der auf die Praktika bezogenen Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung. Näheres regeln §§ 14 und 15 bzw. §§ 107 und 108 dieser Studienordnung.

(2) Die Regelstudienzeit des Aufbaustudiengangs beträgt vier Semester. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten der in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Studien und Prüfungszeiten ein.

1. Das Lehrangebot des Aufbaustudiengangs erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Aufbaustudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 80 SWS (vgl. Abs. 4).
2. Während des Aufbaustudiums sind dem Studienziel dienende berufspraktische Studien zu absolvieren. Sie setzen sich zusammen aus den Praktika im Umfang von vier Monaten sowie aus der auf die Praktika bezogenen Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung. Näheres regeln §§ 117 und 118 dieser Studienordnung.

(3) Studienbereiche und Richtstundenzahlen im grundständigen Studiengang

1. Grundstudium	
Studienbereiche	
Studieneingangsphase (im 1. u. 2. Semester)	8 SWS
Allgemeine Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I)	20 SWS
1. Beifach: Psychologie oder Soziologie	20 SWS
2. Beifach: Psychologie oder Soziologie	10 SWS
Empirische Forschungsmethoden und Statistik	4 SWS
Studium freier Wahl	8 SWS
Berufspraktische Studien	2 Monate
	<hr/>
	70 SWS
2. Hauptstudium	
Studienrichtungen:	
- Erwachsenenbildung/Weiterbildung	
- Sozialpädagogik	
Studienbereiche	
Allgemeine Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I)	8 SWS
Pädagogik der Studienrichtung (Erziehungswissenschaft II):	26 SWS
- Erwachsenenbildung/Weiterbildung	
- Sozialpädagogik	
Recht	4 SWS
2. Beifach: Psychologie oder Soziologie	10 SWS
Wahlpflichtfach	22 SWS
Berufspraktische Studien	4 Monate
	<hr/>
	70 SWS

(4) Studienbereiche und Richtstundenzahlen im Aufbaustudiengang

Studienrichtungen:	
- Erwachsenenbildung/Weiterbildung	
- Medienpädagogik	
- Schulpädagogik	
- Sozialpädagogik	
Studienbereiche	
Allgemeine Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I)	8 SWS
Pädagogik der Studienrichtung (Erziehungswissenschaft II):	26 SWS
- Erwachsenenbildung/Weiterbildung	
- Medienpädagogik	
- Schulpädagogik	
- Sozialpädagogik	
Recht	4 SWS
Beifach: Psychologie oder Soziologie	20 SWS
Studium und Prüfungen in beiden Beifächern, wenn im Erststudium in keinem der Fächer eine anrechenbare Prüfung abgelegt wurde	

Wahlpflichtfach	22 SWS
Berufspraktische Studien	4 Monate
	<hr/>
	80 SWS

§ 3 Leistungsnachweise

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch Testat im Studienbuch nachgewiesen.

(2) Seminarscheine und Hauptseminarscheine werden aufgrund bestimmter Leistungen vergeben, die die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraussetzen.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistung nach Abs. 2 wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und zu Beginn des Semesters den Studierenden bekannt gemacht. Dies gilt in gleicher Weise für studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 9 DiplPO.

2. Grundstudium des grundständigen Studiengangs

2.1. Erziehungswissenschaftlicher Bereich

2.1.1 Allgemeine Erziehungswissenschaft/ Erziehungswissenschaft I

§ 4 Inhalte und Aufbau

1. Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft und ausgewählte Bereiche der Geschichte der Pädagogik	6 SWS
2. Philosophische Grundlagen von Erziehung und Bildung	4 SWS
3. Gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	4 SWS
4. Pädagogische Anthropologie	2 SWS
5. Allgemeine Didaktik	2 SWS
6. Institutionen der Erziehung und Bildung	2 SWS
	<hr/>
	20 SWS

§ 5 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise
Ein Seminarschein aus § 4 Nr. 1,
ein Seminarschein aus § 4 Nr. 2,
ein Seminarschein aus § 4 Nr. 3 bis 6.

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer.
2. Schriftliche Prüfung: Eine Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 DiplPO oder eine wissenschaftliche Hausarbeit nach § 11 Abs. 1 und 4 DiplPO
Diese Prüfungsleistung wird gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 DiplPO zum Ende des zweiten Semesters abgelegt; sie umfasst gemäß Anlage 1 Nr. 2.1 DiplPO die Inhalte gemäß § 4 Nr. 1, 3, 4 und 6.

2.2 Beifächer

2.2.1 Psychologie

§ 6 Inhalte und Aufbau

(1) Inhalte

1. Allgemeine Psychologie (z.B. Geschichte, Richtungen und Methoden; Wahrnehmung, Wissen, Denken, Lernen, Problemlösen; Emotionen und Motivation)	4 SWS
2. Entwicklungspsychologie (z.B. Kindes- und Jugendalter, Erwachsenenalter, geschlechterspezifische Sozialisation, Angewandte Entwicklungspsychologie)	4 SWS
3. Sozialpsychologie (z.B. soziale Wahrnehmung und Kognition, soziale Interaktion und Kommunikation, Gruppen und Gruppendynamik)	4 SWS
4. Pädagogische Psychologie (z.B. Lehren und Lernen, erzieherisches Handeln, pädagogisch-psychologische Diagnostik, Beurteilung und Evaluation)	4 SWS
5. Klinische Psychologie (z.B. Verhaltens- und Lernauffälligkeiten; Methoden der Intervention, Beratung und Behandlung)	4 SWS
	<hr/>
	20 SWS

(2) Aufbau

1. Psychologie als 1. Beifach im grundständigen Studiengang (Prüfung in der Diplom-Vorprüfung)

	1./2. Sem.	3./4. Sem.
Allgemeine Psychologie	4 SWS	
Entwicklungspsychologie	2 SWS	2 SWS
Sozialpsychologie	2 SWS	2 SWS
Pädagogische Psychologie	2 SWS	2 SWS
Klinische Psychologie		4 SWS

2. Psychologie als 2. Beifach im grundständigen Studiengang (Prüfung in der Diplomprüfung)

	1./2. Sem.	3./4. Sem.
Allgemeine Psychologie	2 SWS	2 SWS
Entwicklungspsychologie	2 SWS	
Sozialpsychologie	2 SWS	2 SWS
Pädagogische Psychologie		
Klinische Psychologie		

Wenn die Prüfung im Beifach Psychologie nicht im Rahmen der Diplom-Vorprüfung abgelegt wird, beträgt der Studenumfang im Grundstudium nur 10 SWS. Die weiteren 10 SWS sind im Hauptstudium zu studieren.

§ 7 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Seminarschein und ein Hauptseminarschein
Wenn die Prüfung im Beifach Psychologie im Rahmen der Diplomprüfung abgelegt wird, sind die Leistungsnachweise in der Regel im Hauptstudium zu erbringen.

(2) Prüfung

Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer

2.2.2 Soziologie

§ 8 Inhalte und Aufbau

Wenn die Prüfung im Beifach Soziologie nicht im Rahmen der Diplom-Vorprüfung abgelegt wird, beträgt der Studenumfang im Grundstudium nur 10 SWS. Die weiteren 10 SWS sind im Hauptstudium zu studieren.

- | | |
|--|--------|
| 1. Allgemeine Soziologie | 6 SWS |
| Veranstaltungen im Umfang von
aus den Bereichen | 14 SWS |
| 2. Familiensoziologie | |
| 3. Soziologie der Lebensalter | |
| 4. Soziologie der Erziehung und Bildung | |

5. Politische Soziologie

6. Wirtschaftssoziologie

7. Soziologie der Massenkommunikation

8. Kultursociologie

9. Soziologie der Freizeit

20 SWS

§ 9 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Seminarschein

Ein Hauptseminarschein

Wenn die Prüfung im Beifach Soziologie im Rahmen der Diplomprüfung abgelegt wird, sind die Leistungsnachweise in der Regel im Hauptstudium zu erbringen.

(2) Prüfung

Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer

2.3 Ergänzende Studienbereiche

2.3.1 Studieneingangsphase

§ 10 Aufgaben und Inhalte

(1) Die Studieneingangsphase ist Teil des Studiums im ersten und zweiten Semester des Grundstudiums. Sie ist überfachlich ausgerichtet und hat einen Umfang von 8 SWS.

(2) Aufgaben der Studieneingangsphase sind:

- Institutionelle und soziale Orientierung in der Hochschule,
- Überblick über das Studium und die Prüfungen,
- Ausblick auf die mit der Studienwahl verbundene Berufsperspektive,
- Hilfe bei der Studienplanung und bei allgemeinen Problemen des Studienbeginns,
- Förderung der Studierfähigkeit durch Einübung in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere in Verfahren der Recherche, Aufbereitung und Präsentation von Informationen.

(3) Veranstaltungen zur Förderung der Studierfähigkeit sind z.B.:

- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- Rhetorik
- Einführungen in das Arbeiten mit neuen Medien (Textverarbeitung und andere Computeranwendungen, Internet)

2.3.2 Empirische Forschungsmethoden und Statistik

§ 11 Inhalte und Aufbau

1. Einführung in die Statistik	2 SWS
2. Einführung in die quantitativen und qualitativen empirischen Forschungsmethoden	2 SWS
	4 SWS

§ 12 Leistungsnachweise

Ein Seminarschein

2.3.3 Studium freier Wahl

§ 13 Aufgaben und Inhalte

(1) Das Studium freier Wahl dient der Vororientierung der Studierenden für die Auswahl der Studienrichtungen und Wahlpflichtfächer im Hauptstudium. Es soll auch Einblicke in andere Studienbereiche vermitteln. Der Umfang des Studiums freier Wahl beträgt 8 SWS.

(2) Im dritten und vierten Semester des Grundstudiums nehmen die Studierenden an einführenden Lehrveranstaltungen der in Frage kommenden Studienrichtungen und ausgewählter Wahlpflichtfächer teil, um nach der Diplom-Vorprüfung eine fundierte, den individuellen Studieninteressen und Berufsabsichten entsprechende Entscheidung über die fachlichen Schwerpunkte des Hauptstudiums treffen zu können.

2.4 Berufspraktische Studien

§ 14 Inhalte und Aufbau

(1) Zu den berufspraktischen Studien gehören die Praktika sowie die auf die Praktika bezogenen Lehrveranstaltungen und anderen Formen der Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung. Nähere Informationen werden in einem Merkblatt der gewählten Studienrichtung mitgeteilt, in dem auch die für die Praktikumsberatung zuständigen Personen benannt werden.

(2) Die Praktika im Grundstudium haben einen Umfang von insgesamt zwei Monaten und können in einem oder mehreren Blöcken während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums oder studienbegleitend durchgeführt werden. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten außerhalb des Studiums

können auf Antrag auf die Praktika angerechnet werden.

(3) Die Praktika dienen vorrangig der Erkundung von pädagogischen Praxisfeldern und Einrichtungen. In den Praktika kann die Praktikantin/der Praktikant am Arbeitsplatz unter Anleitung und Betreuung eigenes berufliches Handeln erproben.

(4) Die zuständigen Personen beraten die Studierenden hinsichtlich der für ein Praktikum geeigneten Tätigkeitsfelder und Einrichtungen. Sie bestätigen auf dem entsprechenden Formblatt vor dem Beginn die Zulassung zum Praktikum.

(5) Nach Beendigung des Praktikums ist den für die Praktikumsberatung zuständigen Personen eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über den zeitlichen Umfang und die Schwerpunkte der Praktikumsstätigkeit vorzulegen. Auf der Grundlage dieser Bescheinigung sowie der im Rahmen der Praktikumsnachbereitung zu erbringenden Leistungen (z.B. schriftlicher Praktikumsbericht, Präsentation und Reflexion der Praktikumerfahrungen in einer Lehrveranstaltung, Auswertungsscolloquium) bestätigen die Verantwortlichen auf dem entsprechenden Formblatt die erfolgreiche Teilnahme an den Berufspraktischen Studien.

§ 15 Leistungsnachweise

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Berufspraktische Studien.

3. Hauptstudium des grundständigen Studiengangs und Aufbaustudium

3.1. Erziehungswissenschaftlicher Bereich

3.1.1 Allgemeine Erziehungswissenschaft / Erziehungswissenschaft I

§ 16 Inhalte und Aufbau

1. Geschichte der Pädagogik	2 SWS
2. Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Erziehungswissenschaft	2 SWS
3. Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft	2 SWS
4. Bildungstheorie	2 SWS
5. Didaktik	2 SWS
6. Bildungspolitik und Bildungsplanung	2 SWS
	12 SWS

§ 17 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise
Ein Hauptseminarschein

(2) Prüfung
Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

3.1.2 Pädagogik der gewählten Studienrichtung / Erziehungswissenschaft II

3.1.2.1 Erwachsenenbildung / Weiterbildung

§ 18 Inhalte und Aufbau

Die folgende Strukturierung versteht sich als Hilfe für den sinnvollen Aufbau des Studiums der Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung (EB/WB), innerhalb dessen die Studierenden aktiv ihre eigenen Schwerpunkte suchen und setzen sollen.

1. Theorie und Geschichte der EB/WB	10 SWS
2. Didaktik und Methodik der EB/WB	8 SWS
3. EB/WB im internationalen Vergleich	2 SWS
4. Organisationsformen, Organisationsentwicklung, Personalführung, Institutionen, Recht, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit in der EB/WB	6 SWS
	26 SWS

§ 19 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise
Ein Seminarschein
Zwei Hauptseminarscheine, davon einer aus einem Forschungsseminar

(2) Prüfung
1. Mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer
2. Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 DiplPO.

3.1.2.2 Medienpädagogik

§ 20 Inhalte und Aufbau

Ausbildungsziel der Studienrichtung Medienpädagogik ist die integrative Vermittlung von professioneller Medienkompetenz, kommunikationswis-

senschaftlicher Kompetenz und medienpädagogischer Kompetenz.

1. Medienkompetenz	10 SWS
nach Wahl aus den Bereichen:	
a) Primärmedien (Rhetorik, Körpersprache, Theater)	
b) Printmedien (Buch, Presse, Plakat)	
c) Bildmedien (Fotografie)	
d) Auditive Medien (Hörfunk, Tonkassette, CD)	
e) Audiovisuelle Medien (Film, Fernsehen, Video)	
f) Elektronische Medien (Computer, Multimedia, Internet)	
2. Kommunikationswissenschaftliche Kompetenz	6 SWS
nach Wahl aus den Bereichen:	
a) Theorien der Kommunikation und Interaktion	
b) Kommunikation und Semiotik	
c) Sprache und Medien	
d) Medienästhetik	
e) Medien und Gesellschaft	
f) Medienökonomie und Medienpolitik	
3. Medienpädagogische Kompetenz	10 SWS
nach Wahl aus den Bereichen:	
a) Probleme und Konzepte der Medienpädagogik	
b) Mediennutzung – Medienwirkungen – Medienerziehung	
c) Medienethik und Jugendschutz	
d) Kulturelle Bildungsarbeit und Medien	
e) Mediendidaktik (unter besonderer Berücksichtigung des multimedialen und telemedialen Lehrens und Lernens)	
f) Handlungsorientierte Medienarbeit: Projektentwicklung, Finanzierung, Management	
	26 SWS

§ 21 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Seminarschein aus § 20 Nr. 1

Je ein Hauptseminarschein aus § 20 Nr. 2 und Nr. 3, einer davon aus einem Forschungsseminar.

Einer der Leistungsnachweise muss in einer Veranstaltung in Verbindung mit einer Exkursion erworben werden.

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer.

2. Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 DiplPO

3.1.2.3 Schulpädagogik

§ 22 Inhalte und Aufbau

- | | |
|---|-------|
| 1. Geschichte der Schulpädagogik | 2 SWS |
| 2. Schul-, Bildungs- und Professions-theorien | 2 SWS |
| 3. Didaktische Theorien/ Unterrichtsmethoden | 2 SWS |
| 4. Schule als Institution/Bildungswesen | 2 SWS |
| 5. Schulpädagogik und Genderfragen | 2 SWS |

Aus den Bereichen Nr.1 bis 5 drei Schwerpunkte nach Wahl im Umfang von insgesamt

	16 SWS
	<hr/> 26 SWS

§ 23 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Seminarschein

Zwei Hauptseminarscheine, davon einer aus einem Forschungsseminar.

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer

2. Schriftliche Prüfung: Wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 1 und 4 DiplPO

3.1.2.4 Sozialpädagogik

§ 24 Inhalte und Aufbau

- | | |
|--|--------|
| 1. Geschichte und Theorie der Sozialpädagogik und Sozialarbeit | 10 SWS |
|--|--------|

- | | |
|--|--------------|
| 2. Arbeitsfelder und Methoden der Sozialpädagogik und Sozialarbeit | 8 SWS |
| 3. Recht und Organisation der Sozialpädagogik und Sozialarbeit | 2 SWS |
| 4. Soziale Arbeit in Europa | 2 SWS |
| 5. Berufsethik und Professionalisierung | 2 SWS |
| 6. Sozialmedizin und Sozialpsychiatrie | 2 SWS |
| | <hr/> 26 SWS |

§ 25 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Seminarschein aus § 24 Nr. 3 bis 6.

Je ein Hauptseminarschein aus § 24 Nr. 1 und Nr. 2, einer davon aus einem Forschungsseminar.

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer

2. Schriftliche Prüfung: Wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 1 und 4 DiplPO

3.2 Beifächer

3.2.1 Psychologie

§ 26 Inhalte und Aufbau

(1) Hauptstudium des grundständigen Studiengangs:

1. Inhalte:

Wenn im Rahmen der Diplom-Vorprüfung nicht das Beifach Psychologie geprüft wurde, sind die weiteren 10 SWS aus dem Grundstudium gemäß § 6 Nr.1 zu studieren.

2. Aufbau:

	5. - 7. Sem.
Allgemeine Psychologie	
Entwicklungspsychologie	2 SWS
Sozialpsychologie	2 SWS
Pädagogische Psychologie	2 SWS
Klinische Psychologie	4 SWS

(2) Aufbaustudium

1. Inhalte:

Die Inhalte sind gemäß § 6 Nr. 1 zu studieren.

2. Aufbau:

	1./2. Sem.	3./4. Sem.
Allgemeine Psychologie	4 SWS	
Entwicklungspsychologie	2 SWS	2 SWS
Sozialpsychologie	2 SWS	2 SWS
Pädagogische Psychologie	2 SWS	2 SWS
Klinische Psychologie		4 SWS

§ 27 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

1. Hauptstudium des grundständigen Studiengangs:

Wenn im Rahmen der Diplom-Vorprüfung nicht das Beifach Psychologie geprüft wurde:

Ein Seminarschein und ein Hauptseminarschein

2. Aufbaustudium

Ein Seminarschein und ein Hauptseminarschein

Mit dem Hauptseminarschein kann jeweils die erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungsseminar gemäß Anlage 2 Nr. 1 DiplPO nachgewiesen werden, wenn das Hauptseminar ausdrücklich als Forschungsseminar angeboten wurde.

(2) Prüfung

Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer

3.2.2 Soziologie**§ 28 Inhalte und Aufbau**

(1) Hauptstudium des grundständigen Studiengangs:

Wenn im Rahmen der Diplom-Vorprüfung nicht das Beifach Soziologie geprüft wurde, sind die weiteren 10 SWS aus dem Grundstudium gemäß § 8 zu studieren.

(2) Aufbaustudium

Inhalte und Aufbau sind in § 8 geregelt.

§ 29 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

1. Hauptstudium des grundständigen Studiengangs:

Wenn im Rahmen der Diplom-Vorprüfung nicht das Beifach Soziologie geprüft wurde:

Ein Seminarschein

Ein Hauptseminarschein

2. Aufbaustudium

Ein Seminarschein

Ein Hauptseminarschein

Mit dem Hauptseminarschein kann jeweils die erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungsseminar gemäß Anlage 2 Nr. 1 DiplPO nachgewiesen werden, wenn das Hauptseminar ausdrücklich als Forschungsseminar angeboten wurde.

(2) Prüfung

Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer

3.3. Wahlpflichtfächer**3.3.1 Deutsch
in der Studienrichtung
Medienpädagogik****§ 30 Inhalte und Aufbau**1. Literaturwissenschaftliche Studieninhalte 6 SWS

a) Literatur- und Kulturgeschichte

b) Literaturtheorie

c) Textrezeption, Textwirkung, Intertextualität

2. Sprachwissenschaftliche Studieninhalte 6 SWS

a) Grammatik, Grammatiktheorie oder Sprachtheorie

b) Semantik

c) Textlinguistik, Stilistik

d) Pragmalinguistik, Varietätenlinguistik, Generisch bedingtes Sprachverhalten

3. Medienbezogene Studieninhalte 6 SWS

a) Mediensemiotik

b) Sprache und Literatur in den Medien (Buch, Zeitung, Theater, Film, Funk, Fernsehen, neue Medien etc.)

4. Literatur-, sprach- und medien-didaktische Studieninhalte 4 SWS

a) Literaturdidaktik

b) Didaktik mündlicher und schriftlicher Kommunikation

c) Mediendidaktik

22 SWS

§ 31 Leistungsnachweise und Prüfung:

(1) Leistungsnachweise

Zwei Hauptseminarscheine aus zwei der vier Bereiche gemäß § 30 Nr. 1 bis 4.

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer

2. Studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 9 DiplPO: Zwei Hauptseminarscheine gemäß Abs. 1 mit Benotung.

3.3.2 Deutsch als Fremdsprache in der Studienrichtung Erwachsenen- bildung/Weiterbildung

§ 32 Inhalte und Aufbau

(1) Fachwissenschaft

1. Landeskunde des deutschsprachigen Raumes 2 SWS

2. Spracherwerb und Zweisprachigkeit 2 SWS

3. Verbreitung und Erscheinungsformen der deutschen Sprache 2 SWS

4. Weitere sprach- oder literaturwissenschaftliche Veranstaltungen 4 SWS

(2) Fachdidaktik

1. Fragen des interkulturellen Lehrens und Lernens (Zielgruppen in DaF, Herkunftskulturen etc.) 4 SWS

2. Lehr- und Lernstrategien, Sozialformen Fertigkeiten in DaF 2 SWS

3. Literaturdidaktik in DaF 2 SWS

4. Sprecherziehung, lateinische Alphabetisierung, Methodik, Lehrwerkanalyse, Testen und Prüfen 4 SWS

22 SWS

§ 33 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Je ein Hauptseminarschein aus § 32 Abs. 1 und 2

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer

2. Studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 9 DiplPO: Zwei Hauptseminarscheine gemäß Abs. 1 mit Benotung.

3.3.3 EDV/Informatik in den Studienrichtungen Erwachsenen- bildung/Weiterbildung, Medien- pädagogik, Schulpädagogik

§ 34 Inhalte und Aufbau

1. Informatik I und II 4 SWS

2. Programmierübungen I 2 SWS

3. Zwei Veranstaltungen zu Anwendungen, z.B. Tabellenkalkulation, Datenbanksysteme, Publishing, Graphische Datenverarbeitung 4 SWS

4. Drei weitere Veranstaltungen aus Gebieten der Informatik, z.B. Programmiersprachen, Objektorientierte Programmierung, Autorensysteme, Software-Ergonomie, Methoden der Programmentwicklung, Informatik und Gesellschaft 6 SWS

5. Zwei didaktische Veranstaltungen zum Einsatz von IuK-Techniken, z.B. Einsatz von IuK-Techniken im Fachunterricht, Einsatz von IuK-Techniken in der Erwachsenenbildung, Einsatz von IuK-Techniken in Projekten, Computergestütztes Lernen, Arbeiten mit dem Internet 4 SWS

6. Eine Veranstaltung zur Installation und Wartung von informationstechnischen Anlagen, z.B. Netzwerke, Hardware und Betriebssysteme 2 SWS

22 SWS

§ 35 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Hauptseminarschein aus § 34 Nr. 3 oder 4

Ein Hauptseminarschein aus § 34 Nr. 5

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer

2. Schriftliche Prüfung: Wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 1 und 4 DiplPO

3.3.4 Ethik in den Studienrichtungen Medienpädagogik und Schulpädagogik

§ 36 Inhalte und Aufbau

1. Grundfragen der Ethik	4 SWS
2. Geschichte der Ethik	4 SWS
3. Diskursethik	2 SWS
4. Entwicklung des moralischen Bewusstseins	2 SWS
5. Kultur- und Sozialethik	2 SWS
6. Individualethik	2 SWS
7. Angewandte Ethik	2 SWS
8. Grundfragen der politischen Ökonomie	2 SWS
9. Politische Philosophie/Staatsphilosophie	2 SWS
	22 SWS

§ 37 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise
Ein Hauptseminarschein aus § 36 Nr. 1 bis 4
Ein Hauptseminarschein aus § 36 Nr. 5 bis 9

(2) Prüfung
1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 DiplPO.

3.3.5 Gemeinwesenarbeit in der Studienrichtung Sozialpädagogik

§ 38 Inhalte und Aufbau

1. Ansätze und Konzepte der Gemeinwesenarbeit	4 SWS
2. Historische Entwicklung und Stand der Gemeinwesenarbeit in verschiedenen Ländern	4 SWS
3. Forschung und Theoriebildung in der Gemeinwesenarbeit	4 SWS

4. Gemeinwesenarbeit unter pädagogischen, psychologischen und sozialen sowie unter rechtlichen Aspekten	4 SWS
5. Weitere Veranstaltungen nach Wahl aus den Bereichen Nr. 1 bis 4	6 SWS
	22 SWS

§ 39 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise
Ein Seminarschein aus § 38 Nr. 1 bis 5
Ein Hauptseminarschein aus § 38 Nr. 1 oder Nr. 2

(2) Prüfung
1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Schriftliche Prüfung: Wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 11 Abs.1 und 4 DiplPO

3.3.6 Gender Studies

§ 40 Inhalte und Aufbau

1. Historische Entwicklung der Gender Studies	2 SWS
2. Fragestellungen und Begriffe einer geschlechterbezogenen Pädagogik	2 SWS
3. Wissenschaftstheoretische Positionen und forschungsmethodische Verfahren in der Geschlechterforschung	2 SWS
4. Gender Studies und Interdisziplinarität	2 SWS
5. Geschlecht und Geschlechterverhältnisse im interkulturellen Vergleich	2 SWS
6. Gender Studies im Kontext aktueller globaler Probleme	2 SWS
7. Methoden und Einrichtungen der geschlechterbezogenen pädagogischen Arbeit	2 SWS
8. Gesetzliche Grundlagen mit geschlechterbezogener Bedeutung	2 SWS
9. Weitere Veranstaltungen zu Themen aus den Bereichen Nr.1 bis 8 nach Wahl im Umfang von	6 SWS
	22 SWS

§ 41 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Hauptseminarschein aus § 40 Nr.1, 2, 3, oder 7.

Ein Hauptseminarschein aus § 40 Nr. 4, 5, 6 oder 8.

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer

2. Schriftliche Prüfung: Wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 1 und 4 DiplPO

**3.3.7 Geographie
in der Studienrichtung
Medienpädagogik****§ 42 Inhalte und Aufbau**

Geographie kann als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in diesem Fach bereits die Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine andere anrechenbare Hochschulprüfung abgelegt hat.

- | | |
|---|--------|
| 1. Theorien und Methoden in der Geographie (Vorlesung/Seminar) | 2 SWS |
| 2. Sozialgeographie (Vorlesung/Seminar) | 2 SWS |
| 3. Geoökologie (Vorlesung/Seminar) | 2 SWS |
| 4. Analyse und Entwicklung geographischer Medien (Seminar) | 2 SWS |
| 5. Analyse und Entwicklung geographischer Medien (fachdidaktisches Hauptseminar) | 2 SWS |
| 6. Kommunikationsprozesse im Geographieunterricht (Seminar) | 2 SWS |
| 7. Kommunikationsprozesse im Geographieunterricht (fachdidaktisches Hauptseminar) | 2 SWS |
| 8. Interdisziplinäre Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Geographie | 6 SWS |
| 9. Seminar zum außerschulischen Lernen | 2 SWS |
| | 22 SWS |

§ 43 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Zwei Hauptseminarscheine gem. § 42 Nr. 5 und 7

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 9 DiplPO: Zwei benotete Hauptseminarscheine gemäß Abs. 1

3.3.8 Gesundheitspädagogik**§ 44 Inhalte und Aufbau**

(1) Grundlagen

- | | |
|---|-------|
| 1. Physiologische Grundlagen der Gesundheit (Vorlesung) | 2 SWS |
| 2. Ausgewählte Fragestellungen der körperlichen Gesundheit (Hauptseminar) | 4 SWS |
| 3. Soziogenese von Krankheit und Gesundheit (Seminar) | 2 SWS |
| 4. Soziologie des Gesundheitssystems (Seminar) | 2 SWS |
| 5. Konzepte der Gesundheitspädagogik (Hauptseminar) | 2 SWS |
| 6. Methoden der Gesundheitsförderung z.B. Gesprächsführung (Seminar) | 2 SWS |

(2) Didaktik der Gesundheitspädagogik
In diesem Teilgebiet ist einer der beiden Wahlbereiche „Ernährung und Gesundheit“ oder „Bewegung und Gesundheit“ zu studieren.

Auf Antrag können auch beide Wahlbereiche studiert werden.

- | | |
|--|-------|
| 1. Ernährung und Gesundheit
Teil 1: Gesundes Essen und Trinken – Grundlagen, Planung und Ausführung (Seminar) | 2 SWS |
| Teil 2: Ernährungsprobleme in unserer Gesellschaft (Seminar) | 2 SWS |
| Teil 3: Ernährungsabhängige Erkrankungen und ihre diätische Behandlung (Seminar) | 2 SWS |
| Methoden der Ernährungsbildung und Ernährungsberatung (Seminar) | 2 SWS |
| 2. Bewegung und Gesundheit
Teil 1: Bewegungsentwicklung und Bewegungsbildung (Seminar) | 2 SWS |

Teil 2: Gesundheitstraining und Gesundheitssport (Seminar)	2 SWS	- Funktion von Gruppenleitung - Gruppenentwicklung und –prozesse	
Teil 3: Spiel, Spiele, Spielen in der Gesundheitspädagogik (Seminar)	2 SWS	7. Beratung und Supervision in Gruppen - Organisations- und Personalentwicklung - Konfliktarbeit	2 SWS
Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (Seminar)	2 SWS	8. Forschungsmethoden der Gruppenpädagogik	2 SWS
	22 SWS		

§ 45 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Hauptseminarschein aus § 44 Abs.1 Nr. 2 und ein Hauptseminarschein aus § 44 Abs. 1 Nr. 5

6 SWS

22 SWS

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 9 DiplPO: Zwei benotete Hauptseminarscheine gemäß Abs. 1
3. Fachpraktische Prüfung: Eine wissenschaftliche Hausarbeit aus § 44 Abs. 2 Nr. 1 Teile 1 bis 3 oder Nr. 2 Teile 1 bis 3.
Werden antragsgemäß beide Wahlbereiche studiert, dann ist in jedem der beiden Wahlbereiche eine fachpraktische Prüfung abzulegen. Die Note der fachpraktischen Prüfung wird dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungen gebildet.

3.3.9 Gruppenpädagogik in den Studienrichtungen Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Schulpädagogik, Sozialpädagogik

§ 46 Inhalte und Aufbau

- | | |
|--|-------|
| 1. Geschichte, Theorien und Konzepte der Gruppenpädagogik | 2 SWS |
| 2. Politische und gesellschaftliche Aspekte der Gruppenpädagogik | 2 SWS |
| 3. Arbeitsfelder der Gruppenpädagogik | 2 SWS |
| 4. Didaktik und Methodik der Gruppenarbeit
- Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung / (Gruppenaspekt)
- Organisations- und Planungstechnik
- Berufliche Fort- und Weiterbildung | 2 SWS |
| 5. Interaktionspädagogik | 2 SWS |
| 6. Dynamik und Steuerung von Gruppen | 2 SWS |

§ 47 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Seminarschein aus § 44 Nr. 1 bis 8
Ein Hauptseminarschein aus § 44 Nr. 1, 4, 6 oder 7

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Schriftliche Prüfung: Wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 1 und 4 DiplPO

3.3.10 Interkulturelle Pädagogik in den Studienrichtungen Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Schulpädagogik, Sozialpädagogik

§ 48 Inhalte und Aufbau

- | | |
|---|--------|
| 1. Geschichte und ökonomische, rechtliche, soziale sowie politische Aspekte der internationalen Migration | 4 SWS |
| 2. Organisation, Theorien und Konzepte interkultureller Bildungsarbeit | 4 SWS |
| 3. Arbeitsfelder und Methoden interkultureller Pädagogik | 6 SWS |
| 4. Fachdidaktische Konzepte und Perspektiven interkultureller Pädagogik | 6 SWS |
| 5. Grundkenntnisse in einer der Herkunftssprachen der Migranten | 2 SWS |
| | 22 SWS |

§ 49 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

1. Seminarschein über eine Veranstaltung gemäß § 48 Nr. 1, 2, 3 oder 4
2. Hauptseminarschein über eine Veranstaltung gemäß § 48 Nr. 1, 2, 3 oder 4

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit gemäß § 11 Abs.1 bis 3 DiplPO

**3.3.11 Jugendhilfe
in der Studienrichtung
Sozialpädagogik****§ 50 Inhalte und Aufbau**

- | | |
|--|--------|
| 1. Theorien und Konzepte der Jugendhilfe | 4 SWS |
| 2. Jugendforschung | 4 SWS |
| 3. Gegenstand und Aufgaben der Jugendhilfe | 2 SWS |
| 4. Institutionen, Arbeitsfelder und Methoden der Jugendhilfe | 6 SWS |
| 5. Geschichte der Jugendhilfe | 2 SWS |
| 6. Psychologie des Jugendalters | 2 SWS |
| 7. Jugendhilferecht | 2 SWS |
| | 22 SWS |

§ 51 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Seminarschein
Ein Hauptseminarschein aus § 50 Nr.1 oder 2

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Schriftliche Prüfung: Wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 1 und 4 DiplPO

**3.3.12 Kunst
in der Studienrichtung
Medienpädagogik****§ 52 Inhalte und Aufbau**

(1) Künstlerische Studien

Wahl eines Schwerpunktes aus den Bereichen Grafik/Druckgrafik, Malerei, Körper/Raum 4 SWS

Wahl eines Schwerpunktes aus dem Bereich der Neuen Medien: Fotografie, Video, Computer 8 SWS

(2) Kunstwissenschaftliche Studien

Analyse und Interpretation von ästhetischen Objekten 2 SWS

Kunst des 20. Jahrhunderts und zeitgenössische Kunst 4 SWS

(3) Kunstdidaktische Studien

Kunstvermittlung im außerschulischen Bereich 2 SWS

Analyse und Planung kunstdidaktischer Modelle 2 SWS

22 SWS
§ 53 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein kunstwissenschaftlicher Hauptseminarschein (Analyse und Interpretation von ästhetischen Objekten)
Ein kunstdidaktischer Hauptseminarschein

(2) Prüfungen

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
2. Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 DiplPO.
3. Fachpraktisch-künstlerische Prüfung: Vorlage eigener künstlerischer Arbeiten aus dem Studium (Mappe) und eine künstlerische Klausur (4 Stunden)

3.3.13 Medienpädagogik in den Studienrichtungen Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Schulpädagogik, Sozialpädagogik

§ 54 Inhalte und Aufbau

Ausbildungsziel des Wahlpflichtfaches Medienpädagogik ist die integrative Vermittlung von professioneller Medienkompetenz, kommunikationswissenschaftlicher Kompetenz sowie medienpädagogischer Kompetenz.

- | | |
|--|--------|
| 1. Medienkompetenz | 8 SWS |
| a) Primärmedien (Rhetorik, Körpersprache, Theater) | |
| b) Printmedien (Buch, Presse, Plakat) | |
| c) Bildmedien (Fotografie) | |
| d) Auditive Medien (Hörfunk, Tonkassette, CD) | |
| e) Audiovisuelle Medien (Film, Fernsehen, Video) | |
| f) Elektronische Medien (Computer, Multimedia, Internet) | |
| 2. Kommunikationswissenschaftliche Kompetenz | 4 SWS |
| a) Theorien der Kommunikation und Interaktion | |
| b) Kommunikation und Semiotik | |
| c) Sprache und Medien | |
| d) Medienästhetik | |
| e) Medien und Gesellschaft | |
| f) Medienökonomie und Medienpolitik | |
| 3. Medienpädagogische Kompetenz | 10 SWS |
| a) Probleme und Konzeptionen der Medienpädagogik | |
| b) Mediennutzung – Medienwirkungen – Medienerziehung | |
| c) Medienethik und Jugendschutz | |
| d) Kulturelle Bildungsarbeit und Medien | |

e) Mediendidaktik (unter besonderer Berücksichtigung des multimedialen und telemedialen Lehrens und Lernens)

f) Handlungsorientierte Medienarbeit: Projektentwicklung, Finanzierung, Management

22 SWS

§ 55 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Seminarschein aus § 54 Nr. 1

Ein Hauptseminarschein § 54 Nr. 2 oder 3

Einer dieser Leistungsnachweise muss in einer Veranstaltung in Verbindung mit einer Exkursion erworben werden.

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer

2. Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 DiplPO

3.3.14 Musik in der Studienrichtung Medienpädagogik

Musik kann als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in diesem Fach bereits die Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine andere gleichwertige Hochschulprüfung abgelegt hat. Das Bestehen einer Eignungsprüfung muss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 DiplPO nachgewiesen werden

§ 56 Inhalte und Aufbau

(1) Fachwissenschaftliche Studieninhalte

1. Musikgeschichte (Schwerpunkt: Musik des 20. Jahrhunderts) 4 SWS

2. Musikalische Analyse und Formprinzipien 2 SWS

3. Fachwissenschaftliches Seminar 2 SWS

4. Fachwissenschaftliches Hauptseminar (Funktionale Musik: Filmmusik, Werbemusik, Hintergrundmusik) 2 SWS

(2) Fachdidaktische Studieninhalte

1. Einführung in die Mediendidaktik des Faches 2 SWS

2. Tontechnische Medien (MIDI- und Studioteknik)	4 SWS	2. Didaktik und Methodik der Kindergartenpädagogik	6 SWS
3. Fachdidaktisches Seminar	2 SWS	3. Psychologische Grundlagen von Kindheit und Jugend	2 SWS
4. Fachdidaktisches Hauptseminar (Populärmusik)	2 SWS	4. Institutionen und Arbeitsfelder vorschulischer Erziehung	4 SWS
5. Musikpraktische Ensemblearbeit (Musik des 20. Jahrhunderts), Improvisation	2 SWS	5. Hort-Pädagogik	2 SWS
	22 SWS	6. Kooperation im Elementarbereich	2 SWS
		7. Kindergartenrecht	2 SWS

(3) Fachpraxis

Sofern aus dem Erststudium keine künstlerisch-fachpraktische Prüfung nachgewiesen wird, ist diese gemäß § 12 DiplPO im Wahlpflichtfach abzulegen. Sie umfasst die Teilbereiche Instrument, Gesang, Dirigieren, Tonsatz. Die Anforderungen entsprechen der Prüfungsordnung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

1. Einzelunterricht Hauptinstrument (davon 2 SWS Studioarbeit) Gesang/Stimmbildung	5 SWS 4 SWS
2. Kleingruppenunterricht Musiktheorie (Tonsatz/Gehörbildung) Ensembleleitung	2 SWS
	11 SWS

§ 57 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Je ein Hauptseminarschein aus § 56 Abs. 1 und 2

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer
2. Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 DiplPO

3.3.15 Pädagogik des Elementarbereichs in der Studienrichtung Sozialpädagogik

§ 58 Inhalte und Aufbau

1. Geschichte der frühkindlichen und vorschulischen Erziehung 4 SWS

§ 59 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise

Ein Seminarschein

Ein Hauptseminarschein im Studienbereich § 58 Nr. 1 oder 2

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Schriftliche Prüfung: Wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 1 und 4 DiplPO

3.3.16 Pädagogische Psychologie in der Studienrichtung Medienpädagogik

§ 60 Inhalte und Aufbau

(1) Inhalte

1. Allgemeine Psychologie (Motivation und Lernen; Sprache; Aufmerksamkeit und Wahrnehmung; Kognition und Gedächtnis u.a.)
2. Psychologie der Meinungen, Einstellungen und Werthaltungen (Soziale Urteilsbildung; Vorurteile u.a.)
3. Psychologie der Kommunikation und der Kommunikationsstörungen (Intra- und interkulturelle Kommunikation; Psychologie der interpersonellen Beziehungen u.a.)
4. Psychologie der Massenkommunikation (Psychologie der Mediennutzung und der Medienwirkung u.a.)
5. Psychologie der Lebensalter (mittleres und höheres Erwachsenenalter; Wirkungen kritischer Lebensereignisse; Subjektives Alterserleben u.a.)

(2) Aufbau		9. Philosophische Grundlagen von Erziehung und Bildung	2 SWS
1. und 2. Semester			
1. Allgemeine Psychologie	4 SWS		22 SWS
2. Psychologie der Meinungen, u.a.	2 SWS	§ 63 Leistungsnachweise und Prüfung	
3. Kommunikationspsychologie	4 SWS	(1) Leistungsnachweise	
3. und 4. Semester		Ein Hauptseminarschein aus § 62 Nr. 1 bis 4	
1. Psychologie der Meinungen, u.a.	2 SWS	Ein Hauptseminarschein aus § 62 Nr. 5 bis 8	
2. Psychologie der Massenkommunikation	4 SWS	(2) Prüfung	
3. Psychologie der Lebensalter	2 SWS	1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer	
4. Veranstaltungen nach Wahl aus Abs. 1 Nr. 2 bis 5	4 SWS	2. Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 DiplPO	
	22 SWS	3.3.18 Politikwissenschaft in der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung	
§ 61 Leistungsnachweise und Prüfung		§ 64 Inhalte und Aufbau	
(1) Leistungsnachweise		1. Politische Theorie, Ideengeschichte	2 SWS
Zwei Hauptseminarscheine		2. Lehre der politischen Systeme: Politisches System der Bundesrepublik Deutschland, politische Landeskunde, Vergleich politischer Systeme	8 SWS
(2) Prüfung		3. Parteien, Verbände, Bürgerinitiativen, Formen und Bedingungen politischer Partizipation in Deutschland	4 SWS
1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer		4. Außenpolitik/Internationale Politik: Institutionen, Prozesse und Bedingungen der Politikgestaltung im internationalen Raum	4 SWS
2. Studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 9 DiplPO: Zwei Hauptseminarscheine gemäß Abs. 1 mit Benotung		5. Didaktik der politischen Bildung/politischen Sozialisation	4 SWS
3.3.17 Philosophie in der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung			22 SWS
§ 62 Inhalte und Aufbau		§ 65 Leistungsnachweise und Prüfung	
1. Grundfragen der Philosophie	4 SWS	(1) Leistungsnachweise	
2. Geschichte der Philosophie	4 SWS	Ein Seminarschein aus § 64 Nr. 5	
3. Epistemologie	2 SWS	Ein Hauptseminarschein aus § 64 Nr. 2, 3 oder 4	
4. Logische Propädeutik	2 SWS	(2) Prüfung	
5. Transzendentalpragmatik	2 SWS	1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer	
6. Individual- und Sozialethik	2 SWS	2. Studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 9 DiplPO: Hauptseminarschein gemäß Abs. 1 mit Benotung	
7. Philosophische Grundfragen der politischen Ökonomie	2 SWS		
8. Politische Philosophie/Staatsphilosophie	2 SWS		

3.3.19 Schülerbeurteilung und Bildungsberatung in der Studienrichtung Schulpädagogik

§ 66 Inhalte und Aufbau

Schülerbeurteilung und Bildungsberatung kann als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Staatsprüfung für ein Lehramt unter Einschluss einer Prüfung im Studienfach Pädagogische Psychologie oder eine gleichwertige Hochschulprüfung in Psychologie abgelegt und mit Erfolg an einem Eignungsfeststellungsverfahren teilgenommen hat.

1. Theorie der Beratung, pädagogische, sozialpsychologische und institutionelle Grundlagen	2 SWS
2. Analyse und Veränderung von Verhalten	2 SWS
3. Bedingungen der Schulleistung	2 SWS
4. Schullaufbahnkunde und Schullaufbahnberatung	2 SWS
5. Soziale Wahrnehmung und Beurteilung	2 SWS
6. Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Urteilsbildung	4 SWS
7. Methoden und Probleme der Beratung	6 SWS
8. Institutionsberatung	2 SWS
	<hr/>
	22 SWS

§ 67 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

1. Hauptseminarschein aus einer Veranstaltung gemäß § 66 Nr. 1 bis 6
2. Hauptseminarschein aus einer Veranstaltung gemäß § 66 Nr. 7 oder 8

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit (Fallklausur) gemäß § 11 Abs.1 bis 3 DiplPO

3.3.20 Sozialpädagogik in der Studienrichtung Medienpädagogik

§ 68 Inhalte und Aufbau

1. Geschichte der Sozialpädagogik und Sozialarbeit	2 SWS
2. Theoriebildung und Forschungsmethodik in der Sozialpädagogik	4 SWS
3. Ziel der Sozialpädagogik und ihre Funktionen in der Gesellschaft	2 SWS
4. Methoden der Sozialpädagogik und Sozialarbeit	4 SWS
5. Sozialpädagogische Institutionen und Arbeitsfelder	2 SWS
6. Professionalisierungsfragen	2 SWS
7. Recht und Organisation in der Sozialpädagogik	2 SWS
8. Öffentlichkeitsarbeit in der Sozialpädagogik	4 SWS
	<hr/>
	22 SWS

§ 69 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Seminarschein aus § 68 Nr. 7 oder 8
Ein Hauptseminarschein aus § 68 Nr. 1 bis 6

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Schriftliche Prüfung: Wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 1 und 4 DiplPO

3.3.21 Soziologie in der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung

§ 70 Inhalte und Aufbau

1. Allgemeine Soziologie	6 SWS
Veranstaltungen im Umfang von aus den Bereichen	16 SWS
2. Familiensoziologie	
3. Gruppensoziologie	
4. Schichtung/Mobilität	

5. Wissenschaftstheorie	7. Ausgewähltes Thema der Dogmatik	2 SWS
6. Empirische Soziologie	8. Ausgewähltes Thema der Ethik	2 SWS
7. Politische Soziologie	Diese Inhalte sind stets auch mit religionsdidaktischen Fragestellungen zu vernetzen.	
8. Wirtschaftssoziologie	(2) Religionspädagogische und –didaktische Inhalte	
9. Entwicklungsländer-Soziologie	1. Theorie der Erwachsenenbildung in kirchlicher Trägerschaft	2 SWS
10. Kulturosoziologie	2. Religionspädagogische Methoden	2 SWS
		22 SWS

§ 71 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise
Zwei Hauptseminarscheine

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Schriftliche Prüfung: Wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 1 und 4 DiplPO

3.3.22.1 Evangelische Theologie / Religionspädagogik Katholische Theologie / Religionspädagogik in der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung

§ 72 Inhalt und Aufbau

Die folgende Strukturierung versteht sich als Hilfe für einen sinnvollen Aufbau des Studiums im Wahlpflichtfach Evangelische und Katholische Theologie / Religionspädagogik, innerhalb dessen die Studierenden aktiv ihre eigenen Schwerpunkte suchen und setzen sollen.

(1) Fachwissenschaftliche Inhalte

- | | |
|---|-------|
| 1. Einführung in das Alte Testament | 2 SWS |
| 2. Ausgewählte Schrift oder Thematik des AT und der Religionsgeschichte | 2 SWS |
| 3. Einführung in das Neue Testament | 2 SWS |
| 4. Ausgewählte Schriften oder Themen des NT und der frühen Christenheit | 4 SWS |
| 5. Ausgewählte Epoche oder Thematik der Kirchengeschichte | 2 SWS |
| 6. Einführung in die Systematische Theologie | 2 SWS |

§ 73 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Hauptseminarschein in Biblischer Theologie
Ein Hauptseminarschein in Systematischer Theologie

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 DiplPO

3.3.22.2 Evangelische Theologie / Religionspädagogik Katholische Theologie / Religionspädagogik in der Studienrichtung Medienpädagogik

§ 74 Inhalt und Aufbau

(1) Fachwissenschaftliche Inhalte

- | | |
|---|-------|
| 1. Einführung in das Alte Testament | 2 SWS |
| 2. Ausgewählte Schrift oder Thematik des AT und der Religionsgeschichte | 2 SWS |
| 3. Einführung in das Neue Testament | 2 SWS |
| 4. Ausgewählte Schriften oder Themen des NT und der frühen Christenheit | 4 SWS |
| 5. Ausgewählte Epoche oder Thematik der Kirchengeschichte | 2 SWS |
| 6. Einführung in die Systematische Theologie | 2 SWS |

7. Ausgewähltes Thema der Dogmatik 2 SWS

8. Ausgewähltes Thema der Ethik 2 SWS

Diese Inhalte sind stets auch mit kommunikationstheoretischen Fragestellungen zu vernetzen.

(2) Religionspädagogische und –didaktische Inhalte

1. Theorie der religiösen Kommunikation 2 SWS

2. Religionspädagogische Medien und Methoden 2 SWS

22 SWS

§ 75 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Hauptseminarschein in Biblischer Theologie

Ein Hauptseminarschein in Systematischer Theologie

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer

2. Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 DiplPO

3.3.22.3 Evangelische Theologie / Religionspädagogik Katholische Theologie / Religionspädagogik in der Studienrichtung Sozialpädagogik

§ 76 Inhalt und Aufbau

(1) Fachwissenschaftliche Inhalte

1. Einführung in das Alte Testament 2 SWS

2. Ausgewählte Schrift oder Thematik des AT und der Religionsgeschichte 2 SWS

3. Einführung in das Neue Testament 2 SWS

4. Ausgewählte Schriften oder Themen des NT und der frühen Christenheit 4 SWS

5. Einführung in die Systematische Theologie 2 SWS

6. Ausgewähltes Thema der Dogmatik 2 SWS

7. Ausgewählte Themen der Ethik 4 SWS

Diese Inhalte sind stets auch mit sozialgeschichtlichen und religionssoziologischen Fragestellungen zu vernetzen.

(2) Religionspädagogische und –didaktische Inhalte

1. Theorie der kirchlichen Sozialarbeit 2 SWS

2. Religionspädagogische Anthropologie 2 SWS

22 SWS

§ 77 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Hauptseminarschein in Biblischer Theologie

Ein Hauptseminarschein in Systematischer Theologie

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer

2. Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 DiplPO

3.3.23 Didaktik eines Unterrichtsfaches in den Studienrichtungen Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Schulpädagogik

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2.4.1 und 2.4.3 DiplPO kann die Didaktik eines Unterrichtsfaches oder eines Fächerverbands nur gewählt werden, wenn dessen Studium bereits durch die Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine andere gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossen ist. In der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung ist zusätzlich eine Sondervereinbarung mit dem Akademischen Prüfungsamt erforderlich.

3.3.23.1 Arbeitslehre (Arbeit – Wirtschaft – Technik)

Bei der Wahl des Fächerverbundes Arbeitslehre (mit den Fächern Haushalt/Textil, Technik und Wirtschaftslehre) als Wahlpflichtfach dient das Studium der Erweiterung und Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die Wahl des Primärfaches im Fächerverbund Arbeitslehre orientiert sich an den vorausgegangenen Studienleistungen und muss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter erfolgen.

§ 78 Inhalte und Aufbau

(1) Haushalt/Textil als Primärfach	
1. Vertiefende fachwissenschaftliche Studien in den Bereichen: Sozioökonomie des privaten Haushalts, Ernährung und Gesundheit, Haushaltstechnologie mit ökologischen Aspekten	4 SWS
2. Aktuelle didaktische Konzeptionen im Fachgebiet Haushalt	2 SWS
3. Vertiefende fachwissenschaftliche Studien in den Bereichen: Soziologie, Psychologie und Ökonomie von Textilien und Bekleidung, Textiltechnologie mit bekleidungsphysiologischen und ökologischen Aspekten, Wohnökologie	4 SWS
4. Aktuelle didaktische Konzeptionen im Fachgebiet Textil	2 SWS
5. Didaktische Ansätze im Lernfeld Arbeitslehre	2 SWS
5. Ausgewählte Bereiche der Technik	4 SWS
6. Ausgewählte Bereiche der Wirtschaftslehre	4 SWS
	<hr/>
	22 SWS

(2) Technik als Primärfach

1. Historische und aktuelle Ansätze technischer Bildung	2 SWS
2. Methoden, Medien, Lernorte des Technikunterrichts	2 SWS
3. Vertiefende fachwissenschaftliche Studien in den Bereichen: Produktionstechnik, Maschinenteknik, Produktplanung/Produktgestaltung, Bautechnik, Informationstechnik	8 SWS
4. Didaktische Ansätze im Lernfeld Arbeitslehre	2 SWS
5. Ausgewählte Bereiche des Faches Haushalt/Textil	4 SWS
6. Ausgewählte Bereiche der Wirtschaftslehre	4 SWS
	<hr/>
	22 SWS

(3) Wirtschaftslehre als Primärfach

1. Ansätze Wirtschaftlicher Bildung	2 SWS
2. Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge	4 SWS
3. Studien zur Verbraucherforschung, zur Verbrauchererziehung und zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	6 SWS
4. Didaktische Ansätze im Lernfeld Arbeitslehre	2 SWS
5. Ausgewählte Bereiche des Faches Haushalt/Textil	4 SWS
6. Ausgewählte Bereiche der Technik	4 SWS
	<hr/>
	22 SWS

§ 79 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Seminarschein in einem Komplementärfach

Ein Hauptseminarschein im Primärfach

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Schriftliche Prüfung: Wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 1 und 4 DiplPO im Primärfach

3.3.23.2 Chemie**§ 80 Inhalte und Aufbau**

1. Innovative Ansätze zu Zielen, Inhalten und Methoden des Chemieunterrichts	3 SWS
2. Didaktik zur Erwachsenenweiterbildung in Chemie	3 SWS
3. Inhalte und Methoden für eine populärwissenschaftliche Darstellung und Vermittlung der Chemie	2 SWS
4. Experimentieren unter fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Aspekten	6 SWS
5. Herstellen, Verwenden und Entsorgen von Stoffen in Industrie, öffentlichen und privaten Bereichen mit Besichtigungen vor Ort	4 SWS

6. Bewertung neuer Medien (PC-Programme und Internet) aus fachdidaktischer Sicht	3 SWS
7. Chemie und Gesellschaft	1 SWS
	<hr/>
	22 SWS

§ 81 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Hauptseminarschein aus § 80 Nr. 2 oder 4
Ein Hauptseminarschein aus § 80 Nr. 1, 2, 3, 5 oder 6

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 9 DiplPO: Zwei Hauptseminarscheine gemäß Abs. 1 mit Benotung.

3.3.23.3 Deutsch nur in der Studienrichtung Schulpädagogik

§ 82 Inhalte und Aufbau

1. Literaturwissenschaftliche Studieninhalte	8 SWS
a) Literatur- und Kultur-Geschichte	
b) Literaturtheorie	
c) Textrezeption, Textwirkung, Intertextualität	
d) Literatur und Medien	
2. Sprachwissenschaftliche Studieninhalte	8 SWS
a) Grammatik, Grammatiktheorie oder Sprachtheorie	
b) Semantik	
c) Textlinguistik, Stilistik	
d) Pragmalinguistik, Varietätenlinguistik, generisch bedingtes Sprachverhalten	
e) Semiotik	
3. Literatur-, sprach- und mediendidaktische Studieninhalte	6 SWS

- a) Literaturdidaktik
- b) Didaktik mündlicher und schriftlicher Kommunikation
- c) Mediendidaktik

22 SWS

§ 83 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Zwei Hauptseminarscheine aus zwei verschiedenen der Bereiche § 82 Nr. 1 bis 3

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 9 DiplPO: Zwei benotete Hauptseminarscheine gemäß Abs. 1

3.3.23.4 Englisch

§ 84 Inhalte und Aufbau

(1) Sprachpraktische Studien

1. English for Special Purpose (ESP)	2 SWS
2. Translation	2 SWS
3. Skills Training	2 SWS

(2) Fachwissenschaftliche Studien

1. Seminar in Literatur oder Landeskunde	2 SWS
2. Seminar in (angewandter) Sprachwissenschaft	2 SWS
3. Hauptseminar in Literatur oder Landeskunde	2 SWS
4. Hauptseminar in (angewandter) Sprachwissenschaft	2 SWS

(3) Fachdidaktische Studien

1. Zwei fachdidaktische Seminare	4 SWS
2. Zwei fachdidaktische Hauptseminare	4 SWS

22 SWS

Vor dem Besuch der Hauptseminare sind die entsprechenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Seminare zu besuchen.

§ 85 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein fachwissenschaftlicher Hauptseminarschein
(Literatur oder Landeskunde oder Sprachwissenschaft)

Ein fachdidaktischer Hauptseminarschein

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 DiplPO

3.3.23.5 Französisch

§ 86 Inhalte und Aufbau

(1) Sprachpraktische Studien

- | | |
|----------------------------|-------|
| 1. Grammaire supérieure | 2 SWS |
| 2. Expression orale/écrite | 2 SWS |
| 3. Version/thème | 2 SWS |

(2) Fachwissenschaftliche Studien

- | | |
|---|-------|
| 1. Seminar in Literatur oder Landeskunde | 2 SWS |
| 2. Seminar in (angewandter) Sprachwissenschaft | 2 SWS |
| 3. Hauptseminar in Literatur oder Landeskunde | 2 SWS |
| 4. Hauptseminar in (angewandter) Sprachwissenschaft | 2 SWS |

(3) Fachdidaktische Studien

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| 1. Zwei fachdidaktische Seminare | 4 SWS |
| 2. Zwei fachdidaktische Hauptseminare | 4 SWS |

22 SWS

Vor dem Besuch der Hauptseminare sind die entsprechenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Seminare zu besuchen.

§ 87 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein fachwissenschaftlicher Hauptseminarschein
(Literatur oder Landeskunde oder Sprachwissenschaft)

Ein fachdidaktischer Hauptseminarschein

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 DiplPO

3.3.23.6 Geographie

§ 88 Inhalte und Aufbau

- | | |
|--|--------|
| 1. Regionalgeographisches Hauptseminar mit Großexkursion | 4 SWS |
| 2. Regionalgeographisches Seminar mit dreitägigem Geländepraktikum | 2 SWS |
| 3. Interdisziplinäres Hauptseminar unter Berücksichtigung der Geographie | 2 SWS |
| 4. Regionale Landeskunde Südwestdeutschland (Seminar) | 2 SWS |
| 5. Weitere fachwissenschaftliche Veranstaltungen | 6 SWS |
| 6. Weitere fachdidaktische Veranstaltungen | 6 SWS |
| | <hr/> |
| | 22 SWS |

§ 89 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Zwei Hauptseminarscheine aus § 88 Nr. 1 und 3

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer
2. Studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 9 DiplPO: Beide Hauptseminarschein gemäß Abs. 1 mit Benotung

3.3.23.7 Geschichte

§ 90 Inhalte und Aufbau

- | | |
|--|-------|
| 1. Theorie der Geschichtswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung einer speziellen Thematik oder vertiefte Kenntnisse im Bereich der Geschichtsphilosophie | 2 SWS |
| 2. Vertiefte Kenntnisse zu Sachverhalten einer historischen Epoche (Alte, Mittlere, Neuere oder Neueste Geschichte) | |

te) oder zu geschichtlichen Sachkomplexen (davon mindestens 4 SWS zu Bereichen der europäischen /außerdeutschen Geschichte oder zu Sachverhalten europäischer Regionen)	10 SWS
3. Kenntnisse der Sozial- und Mentalitätsgeschichte (davon 2 SWS zur Sozial- oder Mentalitätsgeschichte der neueren oder neuesten Zeit)	4 SWS
4. Didaktik der Geschichte (davon mindestens 2 SWS zu außerschulischen Lernorten)	6 SWS
	22 SWS

§ 91 Leistungsnachweise und Prüfung

- (1) Leistungsnachweise
Ein Seminarschein aus § 90 Nr. 4
Ein Hauptseminarschein aus § 90 Nr. 2 oder 3
- (2) Prüfung
- Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
 - Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 DiplPO

3.3.23.8 Heimat- und Sachunterricht

§ 92 Inhalte und Aufbau

Vom Aufstellen einer Studienordnung wurde im Hinblick auf § 32 Abs. 1 Satz 1 PHG abgesehen. Studierende wenden sich zur Beratung an den Vorsitzenden des Ausschusses der Fakultät III für den Heimat- und Sachunterricht.

§ 93 Leistungsnachweise und Prüfung

- (1) Leistungsnachweise
Zwei Hauptseminarscheine
- (2) Prüfung
- Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
 - Schriftliche Prüfung: Wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 1 und 4 DiplPO

3.3.23.9 Kunst

§ 94 Inhalte und Aufbau

- (1) Künstlerische Studien
- Wahl eines Schwerpunktes aus den Bereichen Grafik/Druckgrafik, Malerei, Körper/Raum, künstlerisches Projekt 6 SWS
- Wahl eines Schwerpunktes aus dem Bereich der Neuen Medien: Fotografie, Video, Computer 6 SWS
- (2) Kunstwissenschaftliche Studien
- Analyse und Interpretation von ästhetischen Objekten 2 SWS
- Kunst des 20. Jahrhunderts und zeitgenössische Kunst 4 SWS
- (3) Kunstdidaktische Studien
- Kunstdidaktische Theorien 2 SWS
- Analyse und Planung kunstdidaktischer Modelle 2 SWS
-
- 22 SWS

§ 95 Leistungsnachweise und Prüfung

- (1) Leistungsnachweise
Ein kunstwissenschaftlicher Hauptseminarschein (Analyse und Interpretation von ästhetischen Objekten)
Ein kunstdidaktischer Hauptseminarschein
- (2) Prüfungen
- Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
 - Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 DiplPO.
 - Fachpraktisch-künstlerische Prüfung: Vorlage eigener künstlerischer Arbeiten aus dem Studium (Mappe) und eine künstlerische Klausur (4 Stunden)

3.3.23.10 Mathematik

§ 96 Inhalte und Aufbau

- (1) Fachwissenschaftliche Studieninhalte
- Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS

aus Wahrscheinlichkeitsrechnung, Statistik, Testtheorie		4. Fachwissenschaftliches Hauptseminar	2 SWS
2. Informatik	4 SWS	(2) Fachdidaktische Studieninhalte	
(2) Fachdidaktische Studieninhalte		1. Einführung in die Fachdidaktik	2 SWS
2. Didaktische Veranstaltungen im Um- fang von	6 SWS	2. Tontechnische Medien	2 SWS
aus dem nicht studierten Lehramt, z.B. Mathematikunterricht im 1./2. Schuljahr (3./4. Schuljahr, 5./6. Schuljahr usw.), Didaktik der Algebra, Didaktik der Geometrie, Sachrechnen		3. Musik und Bewegung	2 SWS
		4. Fachdidaktisches Seminar	2 SWS
		5. Fachdidaktisches Hauptseminar	2 SWS
		6. Improvisation/Musikpraktische En- semblearbeit	2 SWS
			<hr/>
2. Didaktische Veranstaltungen im Um- fang von	6 SWS		22 SWS
z.B. aus		(3) Fachpraxis	
Psychologische Aspekte des Mathe- matikunterrichts, Methodik des Mathematikunterrichts, Lerntheorien des Mathematikunter- richts, Lernschwierigkeiten im Mathematik- unterricht		Sofern aus dem Erststudium keine künstlerisch-fachpraktische Prüfung nachgewiesen wird, ist diese gemäß § 12 DiplPO abzulegen. Sie umfasst die Teil- bereiche Instrument, Gesang, Dirigieren, Tonsatz. Die Anforderungen entsprechen der Prüfungsordnung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.	
	<hr/>		
	22 SWS		

§ 97 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Hauptseminarschein aus § 96 Abs. 1

Ein Hauptseminarschein aus § 96 Abs. 2

(2) Prüfung

1 Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer

2. Schriftliche Prüfung: Wissenschaftliche Hausar-
beit gemäß § 11 Abs. 1 und 4 DiplPO

1. Einzelunterricht Hauptinstrument Gesang/Stimmbildung	5 SWS
2. Kleingruppenunterricht Musiktheorie (Tonsatz/Gehörbildung) Ensembleleitung	4 SWS 2 SWS
	<hr/>
	11 SWS

3.3.23.11 Musik

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 DiplPO kann zum Studium
nur zugelassen werden, wer eine Eignungsprüfung
erfolgreich abgelegt hat.

§ 98 Inhalte und Aufbau

(1) Fachwissenschaftliche Studieninhalte

1. Musikgeschichte	4 SWS
2. Musikalische Analyse und Formprinzi- pien	2 SWS
3. Fachwissenschaftliches Seminar	2 SWS

§ 99 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Je ein Hauptseminarschein aus § 98 Abs. 1 und 2

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer

2. Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit gemäß § 11
Abs. 1 bis 3 DiplPO

3.3.23.12 Physik

§ 100 Inhalt und Aufbau

(1) Fachwissenschaftliche Inhalte

1. Physikalische Vorlesungen für Fortge- schrittene	6 SWS
--	-------

2. Übung für Fortgeschrittene	4 SWS
(2) Fachdidaktische Studieninhalte	
1. Didaktische und methodische Aufgaben des Physikunterrichts	6 SWS
2. Das Weltbild der Physik und das Weltbild des Kindes	6 SWS
	<hr/> 22 SWS

§ 101 Leistungsnachweise und Prüfung

- (1) Leistungsnachweise
 Ein Hauptseminarschein aus § 100 Abs. 1
 Ein Hauptseminarschein aus § 100 Abs. 2
- (2) Prüfung
 1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
 2. Studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 9 Dipl.PO: Beide Hauptseminarschein gemäß Abs. 1 mit Benotung

3.3.23.13 Politikwissenschaft nur in der Studienrichtung Schulpädagogik

§ 102 Inhalt und Aufbau

1. Politische Theorie, politische Philosophie	2 SWS
2. Lehre der politischen Systeme: Politisches System der Bundesrepublik Deutschland, politische Landeskunde, Vergleich politischer Systeme	6 SWS
3. Politische Soziologie: Parteien, Verbände, Bürgerinitiativen, politische Partizipation in Deutschland	4 SWS
4. Außenpolitik/Internationale Politik: Institutionen, Prozesse und Bedingungen der Politikgestaltung im internationalen Raum	4 SWS
5. Didaktik der politischen Bildung	4 SWS
6. Zeitgeschichte seit 1945	2 SWS
	<hr/> 22 SWS

§ 103 Leistungsnachweise und Prüfung

- (1) Leistungsnachweise
 Ein Seminarschein aus § 102 Nr. 5
 Ein Hauptseminarschein aus § 102 Nr. 2, 3 oder 4

- (2) Prüfung
 1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
 2. Studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 9 DiplPO: Hauptseminarschein gemäß Abs. 1 mit Benotung

3.3.23.14 Evangelische Theologie / Religionspädagogik Katholische Theologie / Religionspädagogik nur in der Studienrichtung Schulpädagogik

§ 104 Inhalt und Aufbau

Die folgende Strukturierung versteht sich als Hilfe für einen sinnvollen Aufbau des Studiums im Wahlpflichtfach Evangelische und Katholische Theologie / Religionspädagogik, innerhalb dessen die Studierenden aktiv ihre eigenen Schwerpunkte suchen und setzen sollen.

- (1) Fachwissenschaftliche Inhalte
- | | |
|---|-------|
| 1. Einführung in das Alte Testament | 2 SWS |
| 2. Ausgewählte Schrift oder Thematik des AT und der Religionsgeschichte | 2 SWS |
| 3. Einführung in das Neue Testament | 2 SWS |
| 4. Ausgewählte Schriften oder Themen des NT und der frühen Christenheit | 4 SWS |
| 5. Einführung in die Systematische Theologie | 2 SWS |
| 6. Ausgewähltes Thema der Dogmatik | 2 SWS |
| 7. Ausgewähltes Thema der Ethik | 2 SWS |

Diese Inhalte sind stets auch mit religionsdidaktischen Fragestellungen zu vernetzen.

- (2) Religionspädagogische und –didaktische Inhalte
- | | |
|---------------------------------------|-------|
| 1. Religionspädagogische Konzeptionen | 2 SWS |
| 2. Theorie des Religionsunterrichts | 2 SWS |
| 3. Religionspädagogische Methoden | 2 SWS |

22 SWS

§105 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Leistungsnachweise

Ein Hauptseminarschein in Biblischer oder Systematischer Theologie
Ein Hauptseminarschein in Religionspädagogik

(2) Prüfung

1. Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
2. Schriftliche Prüfung: Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 DiplPO

3.4 Ergänzender Studienbereich

3.4.1 Recht und Organisation

§ 106 Inhalte

In den Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden grundlegende Informationen über die Gesetze erhalten, die für die verschiedenen pädagogischen Arbeitsfelder von Bedeutung sind. Darüber hinaus sollen Kenntnisse über die rechtlichen Probleme dieser verschiedenen Bereiche erworben werden.

Gemäß Regelung der jeweiligen Studienrichtung ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS an den folgenden für die Berufspraxis relevanten Rechtsgebieten bzw. Organisationsbereichen verpflichtend:

1. in der Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung:
Recht und Organisation in der Erwachsenenbildung / Weiterbildung
2. in der Studienrichtung Medienpädagogik:
Medienrecht
Arbeitsrecht
3. in der Studienrichtung Schulpädagogik:
Schulentwicklung als Organisationsentwicklung
4. in der Studienrichtung Sozialpädagogik:
Jugendrecht
Sozialrecht

3.5 Berufspraktische Studien

§ 107 Inhalte und Aufbau

(1) Zu den berufspraktischen Studien gehören die Praktika sowie die auf die Praktika bezogenen Lehrveranstaltungen und anderen Formen der Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung. Nähere Informationen werden in einem Merkblatt der gewählten Studienrichtung mitgeteilt, in dem auch

die für die Praktikumsberatung zuständigen Personen benannt werden.

(2) Die Praktika im Hauptstudium bzw. Aufbaustudium haben einen Umfang von insgesamt vier Monaten und können in einem oder mehreren Blöcken während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums oder studienbegleitend durchgeführt werden. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten außerhalb des Studiums können auf Antrag auf die Praktika angerechnet werden.

(3) Die Praktika dienen vorrangig der Erkundung von Praxisfeldern und Einrichtungen, die der gewählten Studienrichtung entsprechen. Nach Wahl der Studierenden kann bis zur Hälfte der Praktikumszeit in einem auf das studierte Wahlpflichtfach bezogenen Tätigkeitsfeld absolviert werden. In den Praktika soll die Praktikantin/der Praktikant am Arbeitsplatz unter Anleitung und Betreuung eigenes berufliches Handeln erproben.

(4) Die zuständigen Personen der Studienrichtungen beraten die Studierenden hinsichtlich der für ein Praktikum geeigneten Tätigkeitsfelder und Einrichtungen. Sie bestätigen auf dem entsprechenden Formblatt vor dem Beginn die Zulassung zum Praktikum.

(5) Nach Beendigung des Praktikums ist den für die Praktikumsberatung verantwortlichen Personen der jeweiligen Studienrichtung eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über den zeitlichen Umfang und die Schwerpunkte der Praktikumsstätigkeit vorzulegen. Auf der Grundlage dieser Bescheinigung sowie der im Rahmen der Praktikumsnachbereitung zu erbringenden Leistungen (z.B. schriftlicher Praktikumsbericht, Präsentation und Reflexion der Praktikumerfahrungen in einer Lehrveranstaltung, Auswertungscolloquium) bestätigt die Leitung der jeweiligen Studienrichtung auf dem entsprechenden Formblatt die erfolgreiche Teilnahme an den Berufspraktischen Studien.

§ 108 Leistungsnachweis

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Berufspraktischen Studien

4. Anwendungsbereich, Inkrafttreten

§ 109 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den grundständigen Diplomstudiengang und für den Diplomaufbaustudiengang in Erziehungswissenschaft vom 27. No-

vember 2000 in der jeweils gültigen Fassung abzulegen haben.

§ 110 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

Freiburg, den

Rektor